

De-Minimis-Merkblatt und Prüfverfahren

1. Allgemeine Infos

Gemäß Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) besteht in der EU ein grundsätzliches Beihilfeverbot. Hiernach sind

staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen.

Förderungen dieses Tatbestands sind grundsätzlich bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung anzumelden. Eine **Ausnahme von der Genehmigungspflicht** ermöglichen die De-minimis-Verordnungen (Allgemein: [EU-VO 9700/2024](#); Agrarsektor: [EU-VO 1408/2013](#); Zur Vereinbarkeit verschiedener Gruppen von Beihilfen Agrarsektor und im ländlichen Raum: [EU-VO 2472/2022](#)), nach denen Beihilfen in geringem Umfang und damit ohne nennenswerte Auswirkungen auf den Wettbewerb als sog. "**De-Minimis-Beihilfen**" (lat. für "Dinge kleiner Bedeutung") gewährt werden können.

Gleichwohl stellt jede Beihilfe für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil dar. De-Minimis-Beihilfen an Unternehmen dürfen **in den drei zurückliegenden Jahren ab Erwerb des Rechtsanspruchs auf die in Frage stehende Beihilfe** den **Schwellenwert von 300.000 €** (EU-VO 9700/2024) bzw. im Agrarsektor 20.000 € (EU-VO 1408/2013) **nicht überschreiten**.

2. LEADER und De-minimis

Die De-minimis-Regelungen gelten sowohl für **LEADER-Projekte** als auch für die **Kleinprojektförderung**. Es muss bei beiden **geprüft werden, ob es sich bei den zur Beantragung stehenden LEADER-Mitteln um eine Beihilfe handelt**, die eben nur dann nicht genehmigungspflichtig ist, wenn sie eine De-minimis-Beihilfe im o. g. Sinne ist.

3. Prüfverfahren

Sobald eine Frage in der untenstehenden Reihenfolge mit „Nein“ beantwortet werden kann, werden die weiteren Prüfungsschritte obsolet und es ist NICHT von einem Beihilfe-Tatbestand auszugehen:

1. Wird ein/werden mehrere **Unternehmen** unterstützt?
 - Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts = alle Einrichtungen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit durch Angebot von Waren/Dienstleistungen ausüben
 - ist unabhängig von der Rechtsform, vom wirtschaftlichen Charakter, von der Art der Finanzierung und von der steuerlichen Einordnung
 - gilt auch, wenn die zur Rede stehende Tätigkeit im Vergleich zu den übrigen Aufgaben der antragstellenden Institution geringfügig oder gemeinnützig ist und keine Gewinnerzielungsabsicht besteht
 - wirtschaftliche Tätigkeit = Waren oder Dienstleistungen werden auf den Markt gebracht, d. h. angeboten
2. Handelt es sich bei der Unterstützung um eine **Begünstigung**?
 - Begünstigung = etwas, was einem Unternehmen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit nicht zuteilwerden würde
 - Antwort ist im LEADER-Kontext immer „ja“
3. Wird die Unterstützung durch den Staat oder aus **staatlichen oder staatlich gleichgestellten Mitteln** gewährt?
 - „durch den Staat“ = von einer öffentlichen Stelle oder von einer privaten Stelle, die vom Staat kontrolliert wird (also auch Bundes-, Landes- und Kommunalebene)
 - staatliche oder staatliche gleichgestellte Mittel = jede Maßnahme mit einer Auswirkung auf das Staatsbudget bzw. auf die der Staat erheblichen Einfluss hat
 - Antwort im LEADER-Kontext immer „ja“. Denn: Bei der LEADER- sowie bei der Kleinprojektförderung fließen EU-Fördermittel, die von der Bezirksregierung – einer Landesmittelbehörde – gewährt werden und auf die der Staat als Mitgliedsstaat der EU einen erheblichen Einfluss hat.

4. **Verfälscht** die Unterstützung den **Wettbewerb** oder hat sie das Potential, ihn zu verfälschen?
- „ja“, wenn die Begünstigung das antragstellende Unternehmen im Verhältnis zu seiner Konkurrenz stärkt
 - „nein“, wenn durch die Begünstigung lediglich der Status quo der marktwirtschaftlichen Konkurrenzbedingungen gewahrt wird (z. B. Rückkehr in die Wirtschaftlichkeit), aber beachte Sanierungsklausel nach KStG
 - „nein“, wenn keine Konkurrenzbedingungen vorherrschen, was gerade der Fall ist, wenn das begünstigte Unternehmen in dem betroffenen Wirtschaftszweig eine (rechtliche, dann ganz sicher) Monopolstellung hat
 - Im LEADER-Kontext muss immer einzelfallbezogen abgewogen werden, wie weit der Wettbewerbsraum und damit die Konkurrenzlandschaft gefasst wird, also ob eine Monopolstellung vorherrscht. So kann sich bei Digitalisierungsprojekten im ganzen EU-Raum Konkurrenz finden und damit Wettbewerb bilden, während das Umweltbildungsangebot des Gemeinschaftsgartens einer Kommune der LEADER-Region wohl kaum Auswirkungen auf ein ähnliches Angebot in Griechenland hat, womöglich noch nicht einmal in einem angrenzenden Bundesland oder gar Kreis.
5. **Beeinträchtigt** die Begünstigung das **zwischenstaatliche Handeln**?
- „ja“, wenn ein Produkt oder eine Dienstleistung theoretisch zwischen den Mitgliedstaaten handelbar ist, auch wenn die empfangende Instanz nicht selbst in andere EU-Märkte exportiert
 - „ja“, wenn die Maßnahme vorhersehbare Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen in dem zur Rede stehenden Sektor bzw. auf die Gründung von Unternehmen im EU-Binnenmarkt hat
 - „nein“, wenn ein Vorhaben mit rein lokalen Auswirkungen begünstigt wird (v. a., wenn die zur Rede stehenden Güter bzw. Dienstleistungen nur in einem geografisch begrenzten Gebiet in einem einzigen Mitgliedstaat angeboten werden und somit wahrscheinlich keine Kund*innen aus anderen Mitgliedstaaten angezogen werden – mittelbar zurückzuführen auf die Begünstigung (z. B. Attraktivitätssteigerung, Verbesserung der Erreichbarkeit, Erhöhung der Reichweite)

Ist von einem Beihilfe-Tatbestand auszugehen, muss die*der Projektträger*in eine De-minimis-Erklärung ausfüllen und einreichen. Sie*er darf dann nur LEADER-Fördermittel in Höhe von den im Rahmen der De-minimis-Schwellenwerte noch zur Verfügung stehenden Mittel beantragen, und es sind zusätzlich die vorhandenen Bescheinigungen der relevanten (s. o.) Jahre vorzulegen.

Die daraufhin von der Bezirksregierung ausgestellte **Bescheinigung** ist ausschließlich für die weitere Verwendung durch die*den Projektträger*in bestimmt, d. h. wurde der geltende De-minimis-Schwellenwert noch nicht ausgeschöpft, könnte sie*er die Bescheinigung z. B. der Beantragung weiterer Fördermittel beilegen.